

Entgelte für Reservenetzkapazität gültig ab 01.01.2012

**Vattenfall Europe
Distribution
Berlin GmbH**

SEITE/UMFANG
1/2

VERSION
22.12.2011

Entgelte für Reservenetzkapazität

Netzkunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservestrom über das Verteilernetz des Netzbetreibers beziehen möchten.

Für die Reservenetzkapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt in EUR/kW/a in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und der Entnahmespannungsebene.

Entnahmespannungsebene	0 h - 200 h	200 h - 400 h	400 h - 600 h
Hochspannung	22,78 EUR/kW/a	27,33 EUR/kW/a	31,89 EUR/kW/a
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	29,11 EUR/kW/a	34,93 EUR/kW/a	40,75 EUR/kW/a
Mittelspannung	39,63 EUR/kW/a	47,55 EUR/kW/a	55,48 EUR/kW/a
Umspannung Mittel-/Niederspannung	45,17 EUR/kW/a	54,20 EUR/kW/a	63,23 EUR/kW/a
Niederspannung	58,14 EUR/kW/a	69,77 EUR/kW/a	81,39 EUR/kW/a

Im Übrigen gilt das Preisblatt „Entgelte für Lastgangkunden“. Für die bei einem Ausfall der Eigenerzeugungsanlage bezogene elektrische Arbeit sind der dort aufgeführte Arbeitspreis sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Netznutzung anfallenden Entgelte bzw. Entgeltbestandteile zu zahlen.

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Gültigkeit

Die Preise gelten ab dem 01.01.2012.

Grundlage der Preisbildung ist die von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 02.02.2009 zum Aktenzeichen BK8-08/1834-11 festgelegte Erlösobergrenze. Gegen diese und weitere Entscheidungen der Bundesnetzagentur ist beim zuständigen Oberlandesgericht Beschwerde eingelegt worden. Sollte nach Abschluss der gerichtlichen Verfahren die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst werden, werden die Netzentgelte ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden wir rechtzeitig bekannt geben.

SEITE/UMFANG
2/2

VERSION
22.12.2011